

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu) Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Ba-Studienprogramm „English Languages and Literatures“ Major nicht vorausgesetzt. Falls das Ma-Studienprogramm „Medieval and Early Modern English Literature“ Major oder Minor (Art. 32 ff.) als konsekutiver Master geplant ist, wird empfohlen, bereits im Bachelor die zu diesem Ma-Abschluss erforderlichen Lateinkenntnisse zu belegen, sofern kein entsprechender Nachweis vorliegt. Diese können im Umfang von 6 KP ausschliesslich extrakurrikulär belegt werden. Zusätzlich wird ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) empfohlen, welcher im Wahlbereich angerechnet werden kann (Art. 9 RSL 05).

Art. 17a (neu) Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Ba-Studienprogramm „English Languages and Literatures“ Minor (60 KP) nicht vorausgesetzt. Falls das Ma-Studienprogramm „Medieval and Early Modern English Literature“ Major oder Minor (Art. 32 ff.) als konsekutiver Master geplant ist, wird empfohlen, bereits im Bachelor die zu diesem Ma-Abschluss erforderlichen Lateinkenntnisse zu belegen, sofern kein entsprechender Nachweis vorliegt. Diese können im Umfang von 6 KP ausschliesslich extrakurrikulär belegt werden. Zusätzlich wird ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) empfohlen, welcher im Wahlbereich angerechnet werden kann (Art. 9 RSL 05).

Art. 26a (neu) Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Ba-Studienprogramm „English Languages and Literatures“ Minor (30 KP) nicht vorausgesetzt. Falls das Ma-Studienprogramm „Medieval and Early Modern English Literature“ Major oder Minor (Art. 32 ff.) als konsekutiver Master geplant ist, wird empfohlen, bereits im Bachelor die zu diesem Ma-Abschluss erforderlichen Lateinkenntnisse zu belegen, sofern kein entsprechender Nachweis vorliegt. Diese können im Umfang von 6 KP ausschliesslich extrakurrikulär belegt werden. Zusätzlich wird ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) empfohlen, welcher im Wahlbereich angerechnet werden kann (Art. 9 RSL 05).

Art. 33 ¹ Unverändert.

² Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Master-Studienprogramm „Medieval and Early Modern English Literature“ als Major vorausgesetzt. Sie gelten als Vorbedingungen zum Masterabschluss und können im Umfang von 6 KP während des Masterstudienprogramms ausschliesslich extrakurrikulär nachgeholt werden. Zusätzlich wird ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) empfohlen, welcher im Wahlbereich angerechnet werden kann (Art. 9 RSL 05).

Art. 46 ¹ Unverändert.

² Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Master-Studienprogramm „Medieval and Early Modern English Literature“ als Minor vorausgesetzt. Sie gelten als Vorbedingungen zum Masterabschluss und können im Umfang von 6 KP während des Masterstudienprogramms ausschliesslich extrakurrikulär nachgeholt werden. Zusätzlich wird ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) empfohlen, welcher im Wahlbereich angerechnet werden kann (Art. 9 RSL 05).

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bern, 21. Februar 2006

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät

Der Dekan:

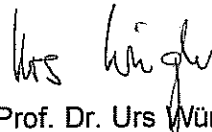


Prof. Dr. Reinhard Schulze

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 4.4.06

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler